

Von: Burhoff Online <[detlef@burhoff.de](mailto:detlef@burhoff.de)>  
Gesendet: Freitag, 11. August 2017 11:32  
An: [detlef@burhoff.de](mailto:detlef@burhoff.de)  
Betreff: Newsletter 20/2017 von Burhoff-Online: 14 neuere Beschlüsse des OLG Hamm eingestellt.

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 11. 8. 2017  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - berichten:

Am 11.8.2017 sind 14 neuere Beschlüsse des OLG Hamm auf der Homepage eingestellt worden:

1. 4 RVs 75/17 OLG Hamm: Revision;

1. Die Dauerstraftat des Fahrens ohne Fahrerlaubnis endet nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung regelmäßig erst mit Abschluss einer von vornherein für einen längeren Weg geplanten Fahrt und wird nicht durch kurze Unterbrechungen in selbständige Taten aufgespalten.

2. Eine Fahrtunterbrechung durch eine Polizeikontrolle, die lediglich eine Ordnungswidrigkeit zum Gegenstand hat, führt nicht zur Aufspaltung in zwei selbständige Taten, wenn der Täter sich gerade für einen solchen Zweck ein fremdes Ausweispapier verschafft hat, um den Nichtbesitz einer Fahrerlaubnis im Falle einer Kontrolle zu verschleiern und ungehindert weiterfahren zu können.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1976.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1976.htm)

2. 3 Ws 113/17 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur Fortdauer der Unterbringung nach neuem Recht.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1977.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1977.htm)

3. 1 Ws 97/15 OLG Hamm: Beschwerde;

§ 48 Abs. 6 Satz 1 RVG findet unmittelbar Anwendung, wenn Verfahren zunächst verbunden werden und danach die Bestellung als Pflichtverteidiger in dem (verbundenen) Gesamtverfahren erfolgt.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1978.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1978.htm)

4. 4 Ws 78/17 OLG Hamm: Beschwerde;

Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift findet die sofortige Beschwerde nicht nur gegen den Ausspruch einer Kosten- und Auslagenentscheidung, sondern auch gegen das Unterlassen einer gem. § 464 Abs. 1 StPO zu treffenden Kosten- und Auslagenentscheidung statt.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1979.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1979.htm)

5. 4 RVs 64/17 OLG Hamm: Revision;

1. Eine Formulierung in der Revisionsbegründung wie "ausweislich des Protokolls" kann ernsthafte Zweifel an der bestimmten Behauptung der einem geltend gemachten Verfahrensfehler zu Grunde liegenden Tatsachen aufkommen lassen.

2. Im Ablehnungsverfahren nach §§ 24 ff. StPO geht das Gebot der Unverzüglichkeit dem Gebot der Glaubhaftmachung vor. Wenn dem Antragsteller die grundsätzlich notwendige Beibringung einer schriftlichen Erklärung eines Zeugen nicht möglich ist, sei es, dass ihm der Zeuge die schriftliche Bestätigung verweigert, sei es, dass er ihn nicht unverzüglich erreichen kann und er wenigstens dies glaubhaft macht, genügt die Bezugnahme auf das Zeugnis.

3. Zu den Anforderungen an die Beweiswürdigung in den Urteilsgründen bei einer Geschwindigkeitsmessung durch Nachfahren.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1980.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1980.htm)

6. 1 Ws 175 u. 177/17 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur Befugnis zur Aufhebung des Widerrufsbeschlusses durch das erstinstanzliche Gericht bei Verkenning der Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1981.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1981.htm)

7. 4 RBs 152/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

1. Ist in der Hauptverhandlung der Inhalt eines Schriftstücks erörtert und nicht bestritten worden, so kann das Urteil nicht darauf beruhen, dass es nicht verlesen worden ist.

2. Ein Verweis im Bußgeldurteil wegen der Einzelheiten auf die Dateneinblendung eines Messfotos, welches bei der Geschwindigkeitsmessung aufgenommen wurde, ist nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nicht angängig.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1982.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1982.htm)

8. 4 RBs 201/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Schweigt der in der Hauptverhandlung anwesende Betroffene zu der Erklärung, durch welche sein Verteidiger eine (teilweise) Rechtsmittelrücknahme (hier: Beschränkung des Rechtsmittels in der Hauptverhandlung über den Einspruch) erklärt, so ist darin eine Billigung dieser Erklärung zu sehen.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1983.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1983.htm)

9. 4 RBs 216/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

Zu den Darstellungsanforderungen hinsichtlich der Beweiswürdigung zur Fahreridentifizierung in einer Verkehrsordnungswidrigkeitensache.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1984.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1984.htm)

10. 4 RBs 231/17 OLG Hamm: Rechtsbeschwerde;

1. Die Einholung einer amtlichen Auskunft ist kein Strengbeweismittel im Sinne der StPO. Bei einem entsprechenden Antrag auf Einholung einer solchen Auskunft handelt es sich ggf. um eine bloße Beweisanregung, die keiner förmlichen Bescheidung bedarf.

2. Zu den Anforderungen an die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1985.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1985.htm)

11. 4 Ws 408/16 OLG Hamm: Beschwerde;

1. Eine Fortdauer der Vollstreckung einer Maßregel nach § 63 StGB über zehn Jahre hinaus ist nach §§ 67d Abs. 6 S. 3 und Abs. 3 StGB nur unter der Voraussetzung möglich, dass eine "Wahrscheinlichkeit höheren Grades" für die Begehung entsprechend qualifizierter neuer rechtswidriger Taten vorliegt. Die Erledigung der Maßregel hängt - das macht bereits die Formulierung ("wenn nicht") deutlich - nicht von einer günstigen Prognose ab, sondern ihre Fortdauer von der Stellung einer negativen Prognose. Die bloße Möglichkeit oder eine lediglich "latente" Gefahr einer (prognoserelevanten) Straftat reicht für die Annahme einer entsprechenden Taterwartung nicht aus. Eine negative Prognose ist dann gerechtfertigt, wenn es konkrete und gegenwärtige Anhaltspunkte für eine fortbestehende Gefährlichkeit des Verurteilten gibt.

2. Hinsichtlich der zu erwartenden rechtswidrigen Taten i.S.v. § 67d Abs. 6 S. 3; Abs. 3 StGB) reichen für eine Fortdauer der Maßregel nicht alle Taten, die auch zur Anordnung einer solchen Maßregel führen können, aus. Vielmehr muss es sich um "erhebliche Taten" handeln, durch welche die Opfer körperlich oder seelisch schwer geschädigt werden. Dies sind grds. jedenfalls alle drohenden Straftaten aus dem Deliktscatalog von § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a-c StGB, aber auch regelmäßig alle drohenden Verbrechen und Straftaten aus dem Bereich der mittleren Kriminalität, wenn sie einen hohen Schweregrad aufweisen und den Rechtsfrieden empfindlich stören. Selbst drohende Katalogtaten des § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a-c StGB sind aber möglicherweise nicht ausreichend, wenn aufgrund ihrer konkreten Begehungsweise schwere Schädigungen des Opfers nicht zu erwarten sind.

3. Auch bei Nichterledigung einer bereits seit mindestens zehn Jahren vollstreckten Maßregel kommt eine Maßregelaussetzung nach § 67d Abs. 2 StGB in Betracht, wenn gerade aufgrund des Bewährungsdrucks, der Einwirkungsmöglichkeiten durch die Führungsaufsicht und wegen entsprechender Weisungen die Gefährlichkeit des Unterbrachten auf ein aussetzungsfähiges Maß reduziert wird.

4. § 68b Abs. 1 Nr. 1 StGB ermächtigt auch zu der Weisung, dass die unter Führungsaufsicht stehende Person eine bestimmte Wohneinrichtung nicht bzw. nicht ohne Begleitung ohne Zustimmung der Führungsaufsichtsstelle verlassen darf.

5. Aus einer Annexkompetenz zu § 68b Abs. 3 StGB kann sich ergeben, dass die Kosten zur Erfüllung bestimmter Weisungen der Staatskasse auferlegt werden können, wenn die unter Führungsaufsicht stehende Person diese nicht aufbringen kann.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1986.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1986.htm)

12. 4 Ws 67/17 OLG Hamm: Antrag auf gerichtliche Entscheidung;

1. Für die Beurteilung, ob ein Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren durch eine falsche Versicherung an Eides statt verletzt ist, ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Antrages auf gerichtliche Entscheidung bzw. der Entscheidung des Oberlandesgerichts darüber maßgebend.

2. Die Verletzteneigenschaft bei einem behaupteten Rechtspflegedelikt (konkret: falsche Versicherung an Eides statt) ist nicht (mehr) gegeben, wenn sich zum Zeitpunkt der Entscheidung des Oberlandesgerichts im Klageerzwingungsverfahren die behauptete Tat nicht merkbar auf die Entscheidung und Prozesslage in dem zu Grunde liegenden Verfahren ausgewirkt hat.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1987.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1987.htm)

13. 4 Ws 85/17 OLG Hamm: Beschwerde;

Neben einem Antrag auf Haftprüfung ist die Haftbeschwerde, mit der die Aufhebung des Haftbefehls angestrebt wird, unzulässig. Bei dieser Rechtsfolge bleibt es auch dann, wenn der Haftprüfungsantrag später zurückgenommen wird.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1988.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1988.htm)

14. 4 Ws 90/17 OLG Hamm: Beschwerde;

Zur (rückwirkenden) Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine Nebenklägerin.

[http://www.burhoff.de/asp\\_beschluesse/beschluesseinhalte/1989.htm](http://www.burhoff.de/asp_beschluesse/beschluesseinhalte/1989.htm)

Und im Werbeblock dann zunächst der Hinweis auf die beiden anstehenden Neuerscheinungen:

Im September wird der RVG-Kommentar "Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2018", erscheinen wird. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung.

Ihm folgen wird dann im November "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018". Ebenfalls vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem "Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens" ergebenden Änderungen.

Und: Neu aufgelegt hat der Verlag ein Paket Verkehrsrecht. Es besteht aus der Neuerscheinung "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2017". Die beiden Bücher zusammen kosten nur 199 EUR. Ersparnis gegenüber der Einzelbestellung 29 EUR. Die Bestellung ist jetzt möglich, geliefert wird allerdings erst, wenn das OWi-Handbuch erschienen ist.

Wer bestellen möchte, einfach beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> die entsprechenden Bücher eintragen. Das gilt auch für andere Werke. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen für andere Bücher davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm> .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

<http://www.burhoff.de/newsletter/>